



KT-Drucks. Nr. 071/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de

27.04.2015

Kartellverfahren zur Holzvermarktung

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

04.05.2015
nicht öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.05.2015
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Landkreis Böblingen übernimmt für die Dauer des erwarteten Rechtsstreits zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt und unter der Voraussetzung, dass das Land den Landkreis von etwaigen damit verbundenen Schadensersatzansprüchen freistellt, in Form einer freiwilligen Aufgabe die Vermarktung von Nadelstammholz aus dem Nichtstaatswald.

Soweit es insbesondere aus Gründen eines effektiven Personaleinsatzes zweckmäßig ist, übernimmt der Landkreis auch die Vermarktung anderer Holzsorten, insbesondere Laubholz, für den Nichtstaatswald.

Der Beschluss wird erst vollzogen, wenn das Land Baden-Württemberg den Landratsämtern als untere Forstbehörden die Vermarktung des Nadelstammholzes für körperschaftliche und private Forstbetriebe über 100 Hektar per Erlass untersagen wird.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen verwaltungsorganisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere in der Anlage zur Gebührensatzung des Landkreises eine entsprechende Ergänzung für die Inanspruchnahme dieser freiwilligen Aufgabe „Vermarktung von Holz“ aufzunehmen.

III. Begründung

Seit vielen Jahren gibt es in Baden-Württemberg das sogenannte Einheitsforstamt. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es den gesamten Wald über alle Waldbesitzarten hinweg einschließlich der Holzvermarktung betreut. Seit der Verwaltungsstrukturreform wird diese Aufgabe von den Landratsämtern als untere Forstbehörden gemeinsam mit dem Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Forst BW) wahrgenommen. Diese vermarkten das Holz aus dem Staatswald und, soweit gewünscht und vereinbart, aus den Kommunal- und Privatwäldern.

Diese gemeinschaftliche Holzvermarktung, die aber nur einen Teilbereich der forstlichen Beratungs- und Betreuungsleistungen umfasst, wird seitens des Bundeskartellamtes hinsichtlich des am Holzmarkt bedeutendsten Sortiments Nadelstammholz beanstandet. Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat sich in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 mit dem Kartellverfahren Holzvermarktung befasst und eine Resolution mit dem Ziel des Erhalts des Einheitsforstamtes verabschiedet. Am 23. März 2015 wurde der Kreistag über den aktuellen Sachstand in dieser Sache informiert.

Am 16. April 2015 hat das Bundeskartellamt dem Land Baden-Württemberg einen neuerlichen Beschluss-Entwurf zukommen lassen. Die waldbesitzübergreifende, gemeinschaftliche Vermarktung von Holz durch ForstBW und die Landratsämter als untere Forstbehörden stellt nach Ansicht des Bundeskartellamtes ein wettbewerbshinderndes Kartell dar.

Konkret soll dem Land und den Landratsämtern verboten werden, Nadelstammholz aus nichtstaatlichem Waldbesitz (z.B. aus Körperschafts- oder Privatwald) über 100 Hektar Fläche zu vermarkten. Zum Holzverkauf zählen nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten wie Holzauszeichnung, Organisation der Holzernste, Holzaufnahme sowie Fakturierung und Abrechnung des Holzverkaufs. Des Weiteren enthält der Beschluss-Entwurf auch Ausführungen zur Forsteinrichtung, zur forsttechnischen Betriebsleitung und zum forstlichen Revierdienst. Die erstgenannte Aufgabe wird durch das Land, die beiden letztgenannten Aufgaben werden ebenfalls durch die Landratsämter erledigt.

Das Land Baden-Württemberg hat ein Übergangsmodell entwickelt, das nach Auffassung des Rechtsanwaltes des Landes auch angesichts des neuerlichen Beschluss-Entwurfs zu kartellrechtskonformen Zuständen führen würde. Danach ist es notwendig, das zu erwartende Verbot der gemeinsamen Vermarktung von (Nadelstamm-)holz in einer geänderten

Organisation im Landratsamt abzubilden. Grob skizziert müssen die Bereiche „Holzverkauf im Staatswald“ und „Holzverkauf für sonstige Waldbesitzarten“ getrennt werden, wobei kartellrechtlich diese Trennung grundsätzlich umfassend, also insbesondere organisatorisch, räumlich und personell vollzogen werden muss.

Zunächst für die Dauer des zu erwartenden gerichtlichen Verfahrens soll übergangsweise daher seitens des Landkreises das Angebot einer „Holzverkaufsstelle“ als freiwillige Aufgabe übernommen und damit aus dem staatlichen Strang der unteren Verwaltungsbehörde innerhalb des Landratsamtes herausgelöst werden. Hiermit wäre sichergestellt, dass die Holzvermarktung insbesondere für die Kommunen im Landkreis – im Ergebnis wie bisher – sichergestellt wäre.

Zwar würde nach Auffassung des Kartellamtes hierdurch ein angeblich wettbewerbswidriger Zustand perpetuiert, was Schadenersatzansprüche gegen alle am vermeintlichen Kartell Beteiligten begründen könnte. Mit der oben skizzierten Trennung wäre ein Schadenersatzrisiko nach Auffassung des Rechtsanwaltes des Landes aber erheblich gemindert.

Das Land hat sich bereit erklärt, die Landkreise, sofern diese das Übergangsmodell wie vom Land vorgeschlagen umsetzen, von Schadenersatzansprüchen Dritter sowie von möglichen Regressansprüchen des Landes freizustellen. Für die Landkreise besteht daher bei der Umsetzung des vorgeschlagenen Übergangsmodells kein Risiko. Vielmehr kann auf diese Weise am Erhalt des Einheitsforstamtes unter dem Dach des Landratsamtes – wenn gleich in Teilen in verschiedenen Abteilungen – festgehalten werden.

Um die Erfolgsaussichten für das gerichtliche Verfahren zu erhöhen, hat das Land die Landkreise gebeten, bereits im Vorfeld des erwarteten Untersagungsbeschlusses des Bundeskartellamtes die Voraussetzungen für eine rasche Umsetzung des Übergangsmodells zu schaffen. Das Land erhofft sich von einer entsprechenden Beschlussfassung durch alle Landkreise auch ein starkes politisches Signal.

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Bei einer Umsetzung des Übergangsmodells würde das Landratsamt die Vermarktung der entsprechenden Holzsortimente als freiwillige kommunale Aufgabe erledigen. Bisher wurden hierfür Gebühren nach den entsprechenden gebührenrechtlichen Bestimmungen des Landes erhoben. Um künftig Gebühren zu vereinnahmen, ist eine Aufnahme einer entsprechenden Ziffer als Verwaltungsgebühr in der Anlage zur Gebührensatzung des Landkreises Böblingen erforderlich. Die Verwaltung beabsichtigt, sich an der Höhe der bisherigen Gebührensätze zu orientieren. Die Umsetzung wäre insoweit kostenneutral.

Mehrkosten könnten durch die Umorganisation an sich entstehen. Denn nach dem Übergangsmodell ist vorgeschrieben, dass die in der neu zu schaffenden Holzverkaufsstelle eingesetzten Beschäftigten keine Tätigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen dürfen. Da folglich Doppelstrukturen im Holzverkauf zu schaffen sind gingen bisher bestehende Synergien verloren. Der Umfang der Änderungen, sowie die daraus resultierenden

finanziellen Aufwendungen und Folgen können jedoch erst im Rahmen der konkreten Umsetzung bestimmt werden.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.



Roland Bernhard